

Information und Dokumentation im Bereich der sozialistischen Rechtspflege

Dr. HELMUT GRIEGER, Leiter der Abt. Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit des Obersten Gerichts
Dt. HANS-HERBERT NEHMER, wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

I. Entwicklung und Vervollkommnung der Information zur Leitung der gerichtlichen Tätigkeit

Die Forderung in dem vom VI. Parteitag der SED beschlossenen Programm, die Information und Dokumentation zu einem festen Bestandteil der wissenschaftlichen Führungstätigkeit zu entwickeln¹, und der vom VII. Parteitag für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR gewiesene Weg² bedeuten für den Bereich der Rechtspflege, ein in sich geschlossenes System der rechtswissenschaftlichen Information und Dokumentation mit hoher Qualität zu schaffen. Die Einrichtung eines wirksamen Informationssystems im Bereich der Justizorgane — als Bestandteil des Gesamtsystems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation³ — ist eine wesentliche Voraussetzung für die Durchsetzung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden bei der Leitung der Rechtsprechung durch das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte⁴.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates der DDR über den weiteren Ausbau des bestehenden Systems der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation vom 22. April 1965 (GBl. II S. 343), des Statuts der Zentralen Leitung für gesellschaftswissenschaftliche Information und Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 1. Februar 1966 (GBl. II S. 155) und der Anordnung über die Rahmenordnung für Zentralstellen, Leitstellen, Dokumentations- und Informationsstellen vom 12. September 1966 (GBl. II S. 619) wird das Gesamtsystem der gesellschaftswissenschaftlichen Information und Dokumentation umfassend aufgebaut und einheitlich geleitet.

Für die gesellschaftswissenschaftliche Disziplin „Staat und Recht“ ist bei der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ die Zentralstelle für staats- und rechtswissenschaftliche Information und Dokumentation gebildet worden. Im Bereich der Rechtswissenschaft kommt es gegenwärtig darauf an, den wissenschaftlichen Informationsfluß zu sichern und ihn künftig mit hoher Qualität für Forschung, Lehre und Praxis zu bewältigen. Die schnelle Lösung dieser Aufgabe setzt jedoch die alsbaldige Bildung von Netzstrukturen vor allem zwischen den zentralen Rechtspflegeorganen und der Zentralstelle für staats- und rechtswissenschaftliche Information und Dokumentation voraus, auf deren Grundlage der Informationsbedarf ermittelt und nach Bestätigung der darauf auf-

bauenden Informationspläne auch befriedigt werden kann.

Im Rahmen der spezifischen Aufgaben, die Rechtspflegeerlaß, Gerichtsverfassungsgesetz und Staatsanwaltschaftsgesetz den drei zentralen Rechtspflegeorganen (Oberstes Gericht, Generalstaatsanwalt der DDR und Ministerium der Justiz) stellen, arbeiten diese Organe eng zusammen, um wissenschaftliche Arbeitsmethoden durchzusetzen und die besten Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, der Gerichte und Staatlichen Notariate zu ermitteln und zu verallgemeinern.

Nach der Gemeinsamen Anweisung des Präsidenten des Obersten Gerichts und des Ministers der Justiz zur Information und Dokumentation vom 22. Dezember 1966 üben die beim Obersten Gericht gebildete Abteilung Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit und die Informations- und Dokumentationsstelle des Ministeriums der Justiz gemeinsam die Funktion einer Leitstelle gegenüber den Bezirks- und Kreisgerichten und den Staatlichen Notariaten aus. Diese gemeinsame Verantwortung gebietet eine ständige enge Zusammenarbeit. In erster Linie ist zu vereinbaren, wie der Informationsfluß gesichert und Doppelarbeit vermieden werden kann.

Die Verantwortung der Bezirksgerichte für die Information

Für die bei den Bezirksgerichten bereits gebildeten und teilweise noch zu schaffenden Informations- und Dokumentationsstellen sind die Direktoren verantwortlich. Sie tragen die Verantwortung insbesondere für die Entwicklung und inhaltliche Gestaltung der Information in ihrem Zuständigkeitsbereich. Bei der Schaffung des in sich geschlossenen Informationssystems in den Justizorganen haben sie gegenwärtig auch dafür zu sorgen, daß dem Obersten Gericht alle für die Leitungstätigkeit wichtigen und dokumentationswürdigen Arbeitsergebnisse inhaltlich aufbereitet zugehen. Dadurch werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß das Oberste Gericht allen Bezirksgerichten neue Erkenntnisse und die besten Erfahrungen aus der Rechtsprechung und der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit vermitteln kann. Der Informationsfluß vom Bezirksgericht zum Obersten Gericht wird dort am effektivsten sein, wo sich bei den Bezirksgerichten das Bewußtsein entwickelt hat, daß sie für die Qualität der Leitung der gerichtlichen Tätigkeit durch das Oberste Gericht mitverantwortlich sind.

Obwohl über die Notwendigkeit eines funktionstüchtigen Informationssystems zur Gewährleistung einer wissenschaftlichen Leitung im Prozeß der Gestaltung sozialistischer Rechtspflege überwiegend Klarheit besteht, wird unter diesem Gesichtspunkt durchaus noch nicht immer auf horizontaler und vertikaler Ebene informiert. Dem Obersten Gericht werden z. B. manchmal Protokolle übersandt, in denen über Probleme aus den Beziehungen zwischen Bezirksgericht und Kreisgerichten informiert wird, die für die Leitungstätigkeit des Obersten Gerichts ohne Belang sind. Die ungenügende Auswahl von Informationen erfordert nicht nur einen Mehraufwand an Papier und Arbeits-

¹ Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands in: W. Ulbricht, Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 348.

² Bei der Bewältigung marxistisch-leninistischer Prognostik auf dem Gebiete der Rechtspflege im gesellschaftlichen System des Sozialismus kommt der wissenschaftlichen Informationstätigkeit zunehmende Bedeutung zu. Vgl. W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Vollendung des Sozialismus (Referat auf dem VII. Parteitag der SED), Berlin 1967, S. 92 ff.

³ Nach bisheriger überwiegender Auffassung ist die Dokumentation Bestandteil der Informationstätigkeit. Sie dient der Ermittlung und Erschließung von Informationsquellen zum Zwecke der Information. Deshalb wird nachfolgend nur von Information gesprochen, sofern der praktische Informationsprozeß gemeint ist.

⁴ Vgl. Toeplitz, „Erfahrungsaustausch mit sowjetischen Juristen“, NJ 1965 S. 274 ff.; Reinwarth/Schlegel, „Vervollkommnung des Arbeitsstils der Gerichte“, NJ 1966 S. 68 ff.; Reinwarth / Ziegler, „Gedanken zum VII. Parteitag der SED aus der Sicht der gerichtlichen Tätigkeit“, NJ 1967 S. 329 ff.